



Stadt Wegberg
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

Wegberg e.V.

Gabriele Kaufhold
Vorsitzende

Flachs-Str. 31
41844 Wegberg

Tel. 02434-6090730
info@nabu-wegberg.de

Wegberg, 09.03.2023

Bebauungsplan I-50, Wegberg – Venloer Straße

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §3 (2) BauGB

Unser Zeichen: HS-464/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen nachfolgend Stellung im Namen des NABU Landesverbandes NRW e.V.

Nach wie vor halten wir die vorgelegte Planung für nicht vereinbar mit geltendem Planungsrecht, den Zielen des Klimaschutzes, der nachhaltigen Siedlungsentwicklung sowie des Arten- und Landschaftsschutzes und vermissen wesentliche Bausteine einer Klima-Anpassungsstrategie.

In unserer Stellungnahme vom 09.08.2021 haben wir darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht aufgrund nicht ordnungsgemäß durchgeführter Untersuchungen und fehlender Schärfentiefe bei der Untersuchung der Umweltfaktoren überarbeitet werden muss, um abschließend einen objektiven Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Zusätzlich machten wir Vorschläge zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und Vorschläge zu planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.

Welchen Stellenwert die Berücksichtigung von Natur und Landschaft im Abwägungsprozess der Stadt Wegberg hat, erkennt man daran, dass **keine einzige unserer begründeten Vorbehalte und Anregungen in der vorliegenden Variante berücksichtigt wurde!**

Abgesehen davon machen die Festsetzungen im Bebauungsplan deutlich, dass das Baugebiet für eine Bebauung nicht geeignet ist und ein erheblicher Aufwand mit entsprechendem Ressourcenverbrauch und CO₂ Ausstoß betrieben werden muss, um die Planung zu realisieren.

Der Grundwasserspiegel steht sehr hoch an, die organischen und organogenen Böden sind als Baugrund ungeeignet, das Vorkommen von Kampfmitteln im Boden wird nicht ausgeschlossen, die Lage in einer Erdbebenzone erfordert aufwendige Bauwerksgründungen und -abdichtungen seitens der Bauherren und die öffentliche Hand wird mit notwendigen groß angelegten Hochwasserschutz- und Wasserabfluss-Maßnahmen finanziell belastet. (Anmerkung: für sämtliche Gebäude sind „bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei Naturgewalten erforderlich“)

Dem gegenüber steht der klimaökologische und ökologische Wert der extensiv genutzten Grünlandfläche, welche dem Auebereich der Schwalm zuzurechnen ist. Im Innenring von Wegberg gibt es keine vergleichbare Fläche, die diesen Lebensraumverlust gleichwertig kompensieren kann. Es gibt jedoch zur Verfügung stehende Freiflächen, die als Wohnbaugebiete in Anspruch genommen werden können und ein geringeres Eingriffspotenzial als die vorliegende Bebauungsplanung haben.

Daher fordern wir Rat und Verwaltung der Stadt Wegberg wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.08.2021 auf, die Umsetzung dieses Baugebietes zu beenden.

Nachfolgend nehmen wir zum städtebaulichen Entwurf der Planungsvariante 1 Stellung.

Geltendes Planungsrecht

Essentiellen Zielen und Grundsätzen des **LEP NRW** wird mit der vorgelegten Planung nicht Rechnung getragen.

Eine **flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** (6.1-1 LEP NRW) findet nicht statt, da die Bevölkerungsentwicklung in der Kommune Wegberg nur mit einem „Wachstum“ von 0,2% prognostiziert wird (Information u. Technik NRW, Abruf 01.03.23). Dieser zu vernachlässigende Zuwachs für den Zeitraum bis 2040 resultiert aus der starken Abnahme der erwerbstätigen Bevölkerung bei gleichzeitiger überproportionaler Zunahme der älteren Bevölkerung (Gruppe 65 – 80 Jahre plus 42,3%, Gruppe 80 und mehr Jahre plus 129,3%). Maßgeblich für die Bevölkerungsentwicklung in Wegberg und die damit verbundene Bereitstellung von neuen Wohnbauflächen sind aber die Jahrgänge zwischen 25 und 65 Jahre, die um 22,6 % (25 – 40 Jahre) bzw. 22,7 % (40 – 65 Jahre) schrumpfen.

Im Ergebnis führt das Anwachsen der Gruppe der über 65jährigen dazu, dass zahlreiche Bestandsbauten (Einfamilienhäuser) an junge Familien aus den Ballungszentren verkauft werden und weniger neue Wohnbaugebiete erforderlich werden.

Der vorgelegte Bauleitplan ist folglich nicht bedarfsgerecht.

Das Ziel der **Flächeneinsparung** im **LEP NRW** wird mit der Ausweisung des Baugebietes verfehlt. Entgegen der Darstellung der Stadt, dass keine anderen Wohnbauflächen zur Verfügung stehen, sind im Flächennutzungsplan mehrere bebaubare Flächen (z.B. Beeckerheide, Masseicker Dreieck, Beeck u.a.) als Wohnbaugebiete dargestellt, die deutlich weniger Eingriffspotenzial als in der Schwalmaue haben und zur Verfügung stehen.

Im Entwurf des neuen **Regionalplans Köln** werden zusätzlich große Wohnbaugebiete, u.a. Großgerichhausen >20 ha im Innenring und Arsbeck, Dalheim und Wildenrath >30 ha ausgewiesen. Zusätzlich wird mit den bereits in Umsetzung befindlichen Bauflächen in Arsbeck „Auf dem Kamp“ derzeit eine Entwicklung von Neubauflächen in Gang gesetzt, die ihresgleichen sucht.

Eine Rechtfertigung für die Ausweisung des vorliegenden 2,8 ha großen Baugebietes liegt folglich nicht vor.

Ein weiterer Grundsatz des LEP NRW „**energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung**“ (6.1-7 LEP NRW) wird ebenfalls verfehlt. Dem Aspekt des Klimaschutzes und den gesetzlich festgelegten Zielen zur Reduzierung der Treibhausgase (bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 %) wird keine bis wenig Aufmerksamkeit gewidmet (s.u.).

Im **Flächennutzungsplan FNP** der Stadt vom 02.07.2008 ist der nördliche Teil des Plangebietes als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht allerdings im nordwestlichen Teil der Grünfläche die einzige (!) Hauptzufahrt und einen Fuß-/Radweg zum Baugebiet, ein Baugrundstück (Haus Nr.1) und eine private Grünfläche (Bestand auf Flurstück-Nr. 54) vor. Der größere östliche Teil der Grünfläche ist zwar als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan ausgewiesen und mit einer Größe von 5500 m² im städtebaulichen Konzept (6.1) angegeben, de facto sollen hier aber großflächige Rückhalte- und Überflutungsbecken mit „unterirdischen Leitungen, abwasserwirtschaftlichen Schacht- und Drosselbauwerken“ sowie Abzäunungen gebaut werden (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen „8. Öffentliche Grünfläche mit Überlagerung von Flächen für die Wasserwirtschaft“). Rückhaltebecken werden i.d.R. engmaschig gepflegt und von Bewuchs freigehalten. Ob die Fläche naturnah gestaltet und begrünt wird wie die Begründung zur Planung nahelegt, muss abgewartet werden. Rückhalteflächen in der Kommune sind meist (eingezäunte) Funktionsanlagen und sollten nicht als Grünanlagen mit Aufenthaltsqualität verwechselt werden.

In keiner Weise wird mit der Planung den Vorgaben des FNP entsprochen, selbst wenn die Bezirksregierung Köln „keine Bedenken“ hat. Vielmehr muss festgehalten werden, dass das gesamte Wohnbaugebiet keine einzige öffentliche Grünfläche, keinen Kinderspielplatz und somit keine Aufenthaltsmöglichkeit im öffentlichen Raum erhält. Dieses allein widerspricht bereits einer ausgereiften, zukunftsgerichteten und gemeinwohlorientierten Stadtplanung.

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

Die städtebauliche Notwendigkeit der beabsichtigten Wohnbebauung am gewählten Standort sehen wir, wie oben bereits begründet, als nicht gegeben an. Im Gegenteil, ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden findet aufgrund der Grundstücksgrößen, Einzelhäuser und limitierten Höhe der Bebauung definitiv nicht statt. **Das Abwägungsergebnis der Stadt, die Umwandlung von Grünland auf grundwasserbeeinflussten Aueböden, obwohl andere, besser geeignete Standorte zur Verfügung stehen, als notwendig und alternativlos darzustellen, ist falsch.**

Klimaschutz und Klimaanpassung

Mängel sehen wir nach wie vor in fehlenden Vorgaben zum klimaneutralen Bauen. Die Gebäude sollen in der Begründung nach dem aktuellen Stand des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet werden, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen hierzu fehlen allerdings im Bebauungsplan. Zudem entspricht der im GEG vorgeschriebene zulässige Energieverbrauch schon seit vielen Jahren völlig gewöhnlichen Neubauten ohne technische Neuerungen der Klimavorsorge.

Es sollte für die Stadtverwaltung selbstverständlich sein, deutlich bessere Effizienzstandards bei der Dämmung und dem ausschließlichen Einsatz regenerativer Energien für Heizung und Warmwasser (Photovoltaik, Solarkollektoren, Wärmepumpen) festzusetzen. In vielen Neubaugebieten in NRW ist dieses inzwischen Standard. Der Klientel der zukünftigen Bauherren, die mit großen Grundstücksgrößen bis 903 (!) m² (das Gros der Grundstücke ist 500 – 600 m²) angesprochen werden, ist dieses zumutbar und zum Schutz des Klimas unbedingt notwendig. Im Hinblick auf eine bevorstehende CO₂ Bepreisung im Gebäudesektor sind entsprechende Festsetzungen sogar wirtschaftlich, förderungsfähig und sie bergen ein hohes Einsparpotenzial.

Leider wurden entsprechende Anregungen bereits in der Vergangenheit nicht aufgenommen. Wir weisen darauf hin, dass Wegberg dabei keineswegs ein Pionier wäre. Klimaschutz ist seitens des Gesetzgebers inzwischen vorgeschrieben, machbar und bezahlbar und sollte daher beim Neubau von Gebäuden in der Stadt Wegberg Pflicht sein.

Umweltauswirkungen

Bei der **Standortwahl** blieb neben den bereits genannten Faktoren unberücksichtigt, dass es sich bei dem als Weide genutzten Grünland um eine **Fläche mit „sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion“** (LANUV FIS Klimaanpassung) auf die umliegende Wohnbebauung handelt. Östlich liegt die Schwalm, die mit dem begleitenden Auwald die höchste Stufe der thermischen Ausgleichsfunktion erreicht.

Die Bebauung des Grünlands wird die Aufheizung der benachbarten Wohnbebauung verstärken und die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Schwalmgebiet vergrößern.

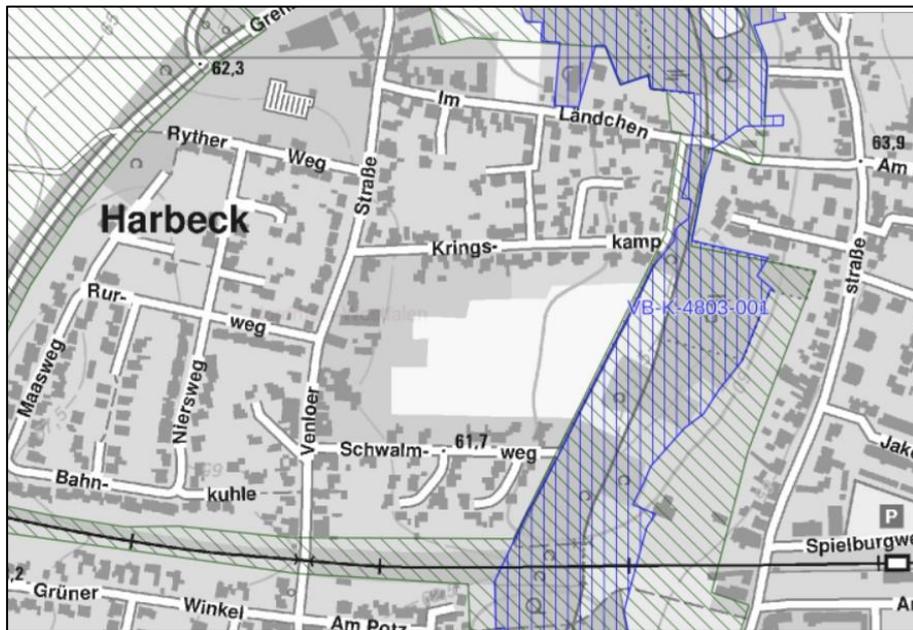


LANUV FIS Klimaanpassung, Klimaanalyse Gesamtbetrachtung – Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion, abgerufen 01.03.23; dunkelgrün = höchste thermische Ausgleichsfunktion, olivgrün = sehr hohe ..., mittelgrün = hohe ..., hellgrün = mittlere ..., hellblau = günstige ..., hellrot = weniger günstige ..., rot = ungünstige ...Ausgleichsfunktion

Wir weisen darauf hin, dass die Flächen entlang der Schwalm jenseits des Weges am Ostrand des Plangebietes als **Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesen sind und im aktuellen Beitrag des LANUV zum Regionalplan als **Biotopverbund von herausragender Bedeutung** dargestellt werden. Entsprechend sind alle Maßnahmen zu ergreifen, negative Auswirkungen zu vermeiden und die Flächen möglichst aufzuwerten.

Im Umweltbericht wird der Biotopverbund lediglich erwähnt, auf einen Hinweis zur Bedeutung der Fläche wurde seitens des Bearbeiters verzichtet!

Es ist zu überlegen, ob in diesem Bereich und im Plangebiet statt einer Bebauung und Flächenversiegelung nicht eher eine Renaturierung der Schwalm und die Schaffung von Retentionsraum sinnvoller wären als eine Wohnbebauung (unter gleichzeitiger Beachtung von Artenschutz und Erholungsnutzung).



Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbund von herausragender Bedeutung im Osten des Plangebietes (Fachinformationssystem Geschützte Biotope in NRW, 8.8.2021)

Weiterhin wird nicht erkannt, dass es sich bei dem **extensiv genutzten Grünland** des Planungsgebiets um die einzige große, nicht intensiv genutzte Grünlandfläche im ganzen Innenring handelt (!), die mit Sicherheit als **Fortpflanzungsstätte und Nahrungsgebiet für verschiedene geschützte, planungsrelevante Arten** und auch viele häufige Arten von Bedeutung ist (s.u.). In der Umgebung gibt es keine Offenland-Nahrungshabitate mehr, landwirtschaftliche Nutzflächen jenseits des Rings werden intensivst bewirtschaftet und bieten gerade für Arten, die auf Offenland jagen, kein geeignetes Jagdhabitat.

Die Einschätzung im Umweltbericht, dass „mit der Planung ausschließlich Weideflächen überplant“ werden und daher eine geringe ökologische Wertigkeit der Fläche abgeleitet wird, lässt Rückschlüsse auf die Qualität des Umweltberichts zu.

Extensiv beweidetes Grünland zählt zu den wertvollsten landwirtschaftlich genutzten Lebensräumen und kann eine große Artenvielfalt an Insekten und anderen Tiergruppen aufweisen. Unterstützt wird die Wertigkeit im vorliegenden Fall durch das Vorhandensein der alten Eichengruppen und Einzelbäume, von denen fünf gefällt werden sollen.

Die Aussage, Mehl- und Rauchschnalbe würden die Fläche nur gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen (Mehlschnalbenkolonie benachbart!), ist nicht nachvollziehbar und sicher falsch. Die angrenzende Schafhaltung am Schwalmweg dürfte für mehrere Vogelarten das Angebot an geeigneten Nahrungsinsekten erhöhen. Bei Arten wie Schnalben, Star, Turmfalke und Waldohreule und evtl. weiteren Vogelarten ist nicht auszuschließen, dass der Wegfall einer nahrungsreichen 2,8 ha großen und extensiv genutzten Grünlandfläche negative Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand (im Gemeindegebiet) hat.

Das Gleiche gilt für die im und außerhalb des Planungsgebiets vorkommenden, streng geschützten Fledermausarten.

Durch den unmittelbar angrenzenden Auwald mit feuchten Zonen und dem Flusslauf der Schwalm muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass eine größere Amphibienpopulation im Gebiet vorkommt und weisen darauf hin, dass es absehbar ist, dass auf den großen Grundstücken des Baugebiets große Intensiv-Rasenflächen entstehen, und der Einsatz zahlreicher Rasenroboter absehbar ist. Unzählige Wirbellose und darüber hinaus jährlich Dutzende Amphibien, ggf. auch Blindschleichen und Igel werden getötet oder verstümmelt. Alle genannten Arten(gruppen) sind in Deutschland zumindest besonders geschützt. Auch vorhersehbar sind Tötungen und Verletzungen durch den entstehenden Erschließungsverkehr, durch Entwässerungsabläufe sowie Kellerschächte und -Treppen.

Artenschutzprüfung

Die im Januar 2020 durchgeführte Artenschutzprüfung (ASP) ist in vielen Punkten fehlerhaft und führt zu einer **völlig falschen Werteinschätzung des Planungsgebietes**. Die nachfolgenden Ausführungen wurden weitgehend bereits in unserer Stellungnahme vom 09.08.2021 gemacht.

Baumuntersuchung

Zwei Begehungen im Winter zur Erfassung von Höhlungen an den Eichen überraschen, die Suche nach Spuren von Fledermäusen macht aufgrund der Jahreszeit (keine Nahrungsaufnahme = keine Ausscheidung) wenig Sinn. Horste und übertagende Eulen wären im unbelaubten Zustand der Bäume zu erkennen. Daher macht die (zweimalige!) Suche nach Mauserfedern und Gewöllen wenig Sinn.

Nicht hingewiesen wird auf die Tatsache, dass mindestens 50 % der Baumhöhlen vom Boden aus nicht zu erkennen sind. Gerade in der rauhen Borke der Eichen sind Spalten und Höhleneingänge oft nicht zu sehen. Es ist davon auszugehen, dass in 11 starken Eichen wie im Gebiet mehrere Fledermausquartiere bestehen und auch Wochenstuben- und Winterquartiere nicht auszuschließen sind. Quartiere an Bäumen wie im Gebiet kann nicht nur die in der ASP genannte Rauhaufledermaus nutzen, sondern zahlreiche weitere Arten. Aus Fledermauskästen in Wegberg sind Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler und Großes Mausohr (!) als Baumbewohner bekannt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Vögel

Begehungen im Winter sagen wenig über Brutvorkommen aus. Dem NABU Wegberg erscheinen Brutnester zumindest folgender planungsrelevanter Arten im Gebiet möglich: Bluthänfling, Feldlerche (bei regelmäßiger, nicht zu häufiger Mahd) und Star.

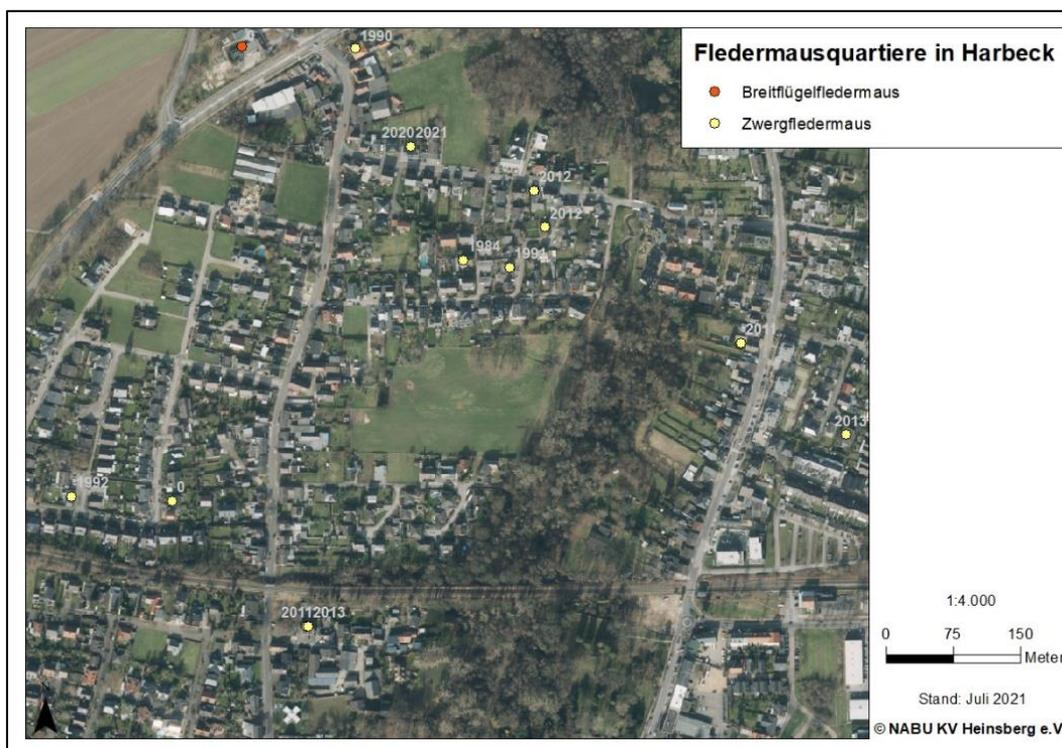
Zu den Arten, die im FIS¹ als planungsrelevante Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes (MTB 4804-4) genannt werden und die nach Einschätzung des NABU ein wichtiges Jagdhabitat verlieren, gehören zumindest Mäusebussard, Mehlschwalbe (Kolonie u.a. im Westen des Ländchens) und Rauchschwalbe, Schleiereule (Brut in Berg), Sperber, Star, Turmfalke, Uferschwalbe, Waldkauz und Waldohreule. Zu ergänzen ist der Uhu, der 2021 in einer Entfernung von gut 1.500 m zum Plangebiet erfolgreich gebrütet hat.

¹ Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW des LANUV NRW

Fledermäuse

Eine Erfassung von Fledermäusen fand nicht statt, eine Betroffenheit wird in der ASP vom Bearbeiter und auch vom Kreis Heinsberg nicht ausgeschlossen. Auch wir sehen eine mögliche Betroffenheit mehrerer Fledermausarten, die benachbart zum Plangebiet Wochenstuben nutzen (vgl. Kurzkartierung Fledermäuse im Anhang). Leider hat der Bearbeiter der ASP keine Daten bei lokal aktiven Naturschutzverbänden abgefragt, wie es in der zitierten Handlungsanweisung zum Artenschutz in der Bauleitplanung gefordert wird! Eine Abfrage der Naturschutzstation Wildenrath, die keine Fledermauserfassungen durchführt und keine Daten zu Fledermäusen sammelt, ersetzt nicht die Anfrage beim NABU (und damit bei aktiven Fledermauskundlern). Im LINFOS fand der Bearbeiter zahlreiche Fledermausnachweise, bringt in der ASP aber nur einen Kartenausschnitt aus dem LINFOS und spricht von „größtenteils ... Nachweise jagender Zwergfledermäuse (vereinzelt wurden auch Quartiere und Wochenstuben gefunden)“. **Dies ist eine unzulässige Relativierung.**

Neben (wenigen) Nachweisen anderer planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten führt das LINFOS mehrere Quartiere von Zwergfledermäusen auf und mit dem Fund einer jungen Breitflügelfledermaus zumindest den Hinweis auf ein Fortpflanzungsquartier einer weiteren Art. Wie der Autor korrekt darstellt, gehen die Meldungen nur bis 2014. Im Sinne einer umfassenden Datenrecherche wäre es angebracht gewesen, bei Kreis Heinsberg und NABU zu recherchieren, ob weitere Daten vorhanden sind.



Bekannte Wochenstubenquartiere von Fledermäusen in Harbeck (gemeldete Zufallsbeobachtungen aus 1989-2021, inkl. Hinweisen auf Quartiere durch Funde von nicht selbständigen Jungtieren, © NABU KV Heinsberg, Juli 2021)

Wie die vorangehende Abbildung zeigt, sind dem NABU (und auch dem Kreis Heinsberg) mehrere Nachweise von Wochenstuben² der Zwergfledermaus in Harbeck bekannt, allesamt

² Unter Wochenstuben von Fledermäusen versteht man die Gesellschaften von Weibchen mit ihren Jungtieren.

aus Zufallsmeldungen von Quartieren und gefundenen Jungtieren von 1989 bis zum Juli 2021, alle weniger als 500 m vom Plangebiet entfernt. Nach mehr als 30 Jahren Fledermauserfassung und Fledermausschutz in Wegberg stellen wir fest, dass aus keinem anderen Stadtteil von Wegberg eine derartige Dichte von Fledermausquartieren aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung (Zufallsfunde) bekannt geworden ist.

Wir widersprechen der Aussage, das Gebiet wäre nicht bedeutend als Jagdhabitat von Fledermäusen oder würde nur randlich genutzt. Wie eine kurze Erfassung im Juli 2021 gezeigt hat, nutzen mehrere Fledermausarten das Gebiet zur Nahrungssuche, teilweise ganznächtlich. Es handelt sich um ein wichtiges, quartiernahes Jagdhabitat von mindestens zwei Arten, das gerade zur Wochenstubenzeit und bei schlechtem Wetter, wenn keine ausgedehnten Jagdflüge möglich sind, wichtig für Ernährung und Jungenaufzucht ist.

Dass der Gutachter für die immerhin 2,8 Hektar (28.000 m²) große und inzwischen aufgegeben Pferdeweide mit 11 starken Eichen, die nicht häufig gemäht wird und nicht häufig oder gar nicht regelmäßig mit Wirtschaftsdünger und darin enthaltenen Tierarzneien behandelt wird, feststellt: „eine besondere Eignung der Pferdeweide als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist insgesamt nicht erkennbar“ verwundert doch sehr. Allein schon die Nutzung spricht für ein gutes **Nahrungshabitat für Fledermäuse, aber auch für zahlreiche Arten aus anderen Tiergruppen (sowohl gefährdete oder planungsrelevante als auch häufige und verbreitete Arten)**. In der Fläche dürften sich in großer Zahl Futterinsekten entwickeln, von denen Junikäfer und Schnaken vermutlich die bekanntesten und auffälligsten sind. Ihre Larven fressen an den Wurzeln von Gräsern, die ja die Fläche dominieren.

Neben der Rauhautfledermaus könnten fast alle im Anhang genannten Fledermausarten die Eichen als Quartiere nutzen (vgl. Anhang). Spalten und Höhlungen sind aber vom Boden aus regelmäßig nicht zu erkennen. Bei mehreren Arten ist insbesondere für die starken Eichen (BHD 45/50 – 90/100 cm) eine Nutzung von Spalten und Höhlungen als Wochenstubenquartiere und evtl. sogar als Winterquartier denkbar. Die Bäume sind daher unbedingt zu schonen (s.u.). Aufgrund ihrer Bedeutung als Jagdhabitat (siehe Anhang) und evtl. Quartierbereich müssen die Bäume dunkel gehalten werden und ggf. auch gegen Haus- und Gartenbeleuchtungen von den nördlich angrenzenden Gärten abgeschirmt werden, etwa durch die Anlage einer Hecke an der Nordgrenze des Plangebietes.

Weitere Arten

Auch bei den häufigen, nur national geschützten **Amphibienarten** spricht der Bearbeiter der ASP nur von einer gelegentlichen Nutzung des Plangebietes. Dies erschließt sich uns nicht, gehören Grünland und nicht zu intensiv genutzt Gärten doch sicher zum Lebensraum vieler heimischer Amphibienarten. Die meisten häufigen und verbreiteten **Vogelarten** dürften das Plangebiet auch als Nahrungshabitat nutzen, daneben viele **Insektenarten** und evtl. auch geschützte **Libellenarten**. Auch wenn sie nicht planungsrelevant sind, ist zu beachten, dass der Lebensraum auch für die häufigen Arten ständig kleiner und schlechter wird.

Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Maßnahmenflächen 1 und 2

Das von der lediglich 40 m entfernt liegenden Schwalm ausgehende Hochwasserrisiko soll seitens der Planung vorsorglich durch einen 5 m breiten, zu bepflanzenden Streifen und durch das Freihalten von baulichen Anlagen auf den privaten Grundstücken minimiert werden (M1). Ein weiterer ebenfalls 5 m breiter Streifen mit bedingt zugelassenen Nebenanlagen, „Rasenfläche und Strauchgruppen“ soll zusätzlich als Pufferraum für mögliche Überflutungen dienen.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwalm grenzt direkt an, daher sehen wir einen 10 m breiten Pufferstreifen auf Privatgrund (!) als Lotteriespiel mit zukünftigen Starkregen und Überschwemmungen in Zeiten des Klimawandels an. Ein Verzicht auf die Schwalm nahe Bebauung (= 6 Grundstücke) und die Anlage eines naturnah gestalteten Wasser-Retentionsraums mit Tümpeln und Mulden (ggf. ergänzt durch bauliche Anlagen) würde einen besseren Puffer für das Wohngebiet bedeuten und den überbauten Auebereich zumindest teilweise kompensieren.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Ausführung der festgesetzten Pflanzungen und Graseinsaatungen die ausschließliche Verwendung heimischer Wildsträucher und Laubbäume gewährleistet und bauaufsichtlich abgenommen werden muss. Es ist auszuschließen, dass das Landschaftsschutzgebiet mit der Schwalmmaue und dem nahegelegenen FFH-Gebiet von invasiven Arten kontaminiert wird. An Einsaatungen darf nur Regio-Saatgut z.B. von der Fa. Rieger & Hoffmann verwendet werden.

Einfriedungen (11.2)

Einfriedungen sind nicht nur ästhetisch bestimmende Elemente für das Erscheinungsbild eines Neubaugebietes, sie sind darüber hinaus neben den Baukörpern und Grünstrukturen wertgebend für die Einbindung in den Landschaftsraum und das Landschaftsbild.

Die vorliegende Festsetzung, Grundstücksgrenzen lediglich entlang von öffentlichen Verkehrswegen „einzugrün“, ermöglicht einen umweltschädlichen und ästhetisch untragbaren Wildwuchs von Beton- und Kunststoff-Flechtzäunen wie er in vielen Neubaugebieten in Wegberg vorzufinden ist. Der Anspruch der Stadtplaner eine gehobene Wohnbebauung im Baugebiet zu etablieren, anders können die geplanten Grundstücksgrößen nicht interpretiert werden, ist dazu völlig widersprüchlich.

Beton- und dichte Kunststoff-Einfriedungen verhindern für Kleintierarten außerdem die Durchlässigkeit in den Gärten und gehen im Gegensatz zu Hecken als Lebens- und Nahrungsraum für viele Tierarten verloren. Ergänzend fordern wir daher

- Verbot von undurchlässigen und hohen Beton- und Stabgitterzäunen mit Kunststoffgeflecht und vergleichbaren Materialien auf allen Seiten eines Grundstücks
- Ausschließlich Eingrünungen mit Hecken ggf. ergänzt mit Holz-Sichtschutz-Zäunen
- Verbot von Hecken aus Lorbeerkirschen (*Prunus laurocerasus*), da sich diese invasiv in die Schwalmmaue ausbreiten können und das nicht weit entfernte FFH-Gebiet auf Dauer kontaminieren würden
- Verbot von Mauern und Mauersockeln, da unüberwindbar für viele Kleintiere

Beleuchtung im Plangebiet

Die Vorgabe „insekten- und fledermausfreundliche Lampentypen und Leuchtmittel anzustreben“ ist zu unspezifisch und nicht geeignet, die gesetzliche Vorgabe der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu erfüllen. Das Gefährdungspotenzial von Lichtverschmutzung v.a. auf dämmerungs- und nachtaktive Arten wie Fledermäuse, Nachtfalter, Amphibien (!) ist in vielen wissenschaftlichen Studien nachgewiesen und signifikant. Die unmittelbare Nähe zur Schwalmalue mit ihrer hohen Biodiversität erfordert verbindliche und enge Vorgaben:

- Ausschließliche Verwendung von „warmweißen“ umweltverträglichen Leuchten < 2700 Kelvin, kein „kaltweiß“ bzw. „neutralweiß“
- Verwendung abgeschirmter Leuchtentypen, keine Verwendung von Leuchten mit Abstrahlung nach oben und in die Horizontale, keine Bodenstrahler
- Keine Beleuchtung von Fassaden und Gartengehölzen
- Begrenzung der Beleuchtungsdauer, Reduzierung der Lichtintensität

Die Einhaltung der Vorschriften ist in den Übergängen zur freien Landschaft und zu den Freiflächen besonders wichtig und muss dort von der Bauaufsicht gewährleistet werden, um schädliche Auswirkungen auf die Natur zu vermeiden.

Vermeidung von Vogelkollisionen

Die Festsetzungen zur Vermeidung von Vogelkollisionen (unter 8.) sind zu ungenau und würden daher von den Bauherren nicht beachtet werden. Da die Gefahr aufgrund der Nähe zu dem angrenzenden vogelreichen Gebiet des Auwaldes (mit streng geschützten Vogel- und Fledermausarten) für Vogelkollisionen aber besonders hoch ist, sind konkrete Vorgaben für große Scheiben an Gebäuden, Wintergärten, Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und freistehende Glaswände nötig (vgl. Steiof 2018). Vogelschutz hat bei Vorgaben durch die öffentliche Hand so selbstverständlich zu sein wie Brandschutz, Lärmschutz etc.

Eine Nachrüstung ist teurer als die Verwendung vogelfreundlicher Glasprodukte beim Einbau. Daher sollte bereits beim Einbau z.B. bedrucktes Glas, transluzentes Glas oder Strukturglas verwendet werden. Auch ist eine großflächige Durchsicht durch Gebäude zu vermeiden, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken. Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen.

Ersatzlebensräume

Für den Verlust von Höhlenbrüter- und Fledermausquartieren sollten Festsetzungen im Bebauungsplan gemacht werden, die an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter (Vögel) und Fledermäuse vorschreiben.

Der NABU (<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/energieeffizienz-und-gebaeudesanierung/artenschutz/index.html>) hält zum Thema Artenschutz an Gebäuden umfangreiche Informationen bereit.

Inzwischen gibt es eine große Bandbreite an technologisch hochwertigen Lösungen für

Quartiere und Nisthilfen, die sich sehr gut in Wärmedämmverbundsysteme integrieren lassen. Gebäude, an denen bislang keine Tiere leben, können durch eine Sanierung mit Quartier- und Niststeinen zu wertvollen Lebensstätten werden. Das gilt auch für Neubauten, an deren glatten, modernen Fassaden Gebäudebrüter und Fledermäuse oft vergeblich nach Unterschlupfen suchen.



Niststeine aus Beton in einem Haus – Foto NABU/Eric Neuling

Die Festsetzung „Ersatz für entfallende Fledermausquartiere und Nistplätze“ bleibt hiervon unberührt.

Grünordnung

– Begrünung im Straßenraum

Die Anzahl von nur 10 geplanten Bäumen 2. Ordnung als unverbindlicher Richtwert (!! im öffentlichen Raum ist viel zu gering bemessen. Zur Kühlung der Wohnbebauung, Verbesserung des Lokalklimas und zur Beschattung und Kühlung von Sitzgelegenheiten, die im Rahmen der Klimakrise immer wichtiger werden, muss dem öffentlichen Grün mehr Raum gegeben werden.

Eine Verdoppelung auf 20 Bäume 2. Ordnung im Straßenraum ist angemessen und machbar.

Alternativ könnten zusätzlich zu den geplanten 10 Bäumen 2. Ordnung im Straßenraum 5 weitere Bäume 1. Ordnung auf der öffentlichen Grünfläche gepflanzt werden.

– Vorgärten:

ergänzend zu der Vorgabe 11.3 „Vorgärten ... mit Pflanzen zu begrünen“, sollte ausdrücklich ein Verbot von „Schottergärten“ ausgesprochen und bei einer Bauabnahme überprüft werden

– Pflanzgebote auf privaten Grundstücken:

die Festsetzungen der Pflanzgebote halten wir für unübersichtlich und im Hinblick auf Gehölze 1. Ordnung unrealistisch. Daher schlagen wir vor

bis 400 m² (nicht 600) Grundstücksfläche ein Baum 2. Ordnung

über 400 m² (nicht 600) Grundstücksfläche zwei Bäume 2. Ordnung

über 600 m² Grundstücksfläche 3 Bäume 2. Ordnung
 über 800 m² Grundstücksfläche 4 Bäume 2. Ordnung
 alternativ kann gepflanzt werden
 ein Hochstamm Obstbaum statt einem Baum 2. Ordnung
 zwei Halbstamm Obstbäume statt einem Baums 2. Ordnung
 gemäß vorgegebener Pflanzliste

- Um dem ländlich geprägten Umfeld und dem Landschaftsbild der Auenlandschaft Rechnung zu tragen und diese vor der Ausbreitung invasiver Pflanzenarten zu schützen, sollte eine Festsetzung zum Ausschluss von Anpflanzungen mit Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus spec.*) und weiteren Arten in einer Negativliste beigefügt werden.

Alle festgesetzten Gehölze auf öffentlichen und privaten Flächen sind nach Abgang zu ersetzen.

Damit die Festsetzungen sicher umgesetzt werden, müssen sie Eingang in die Baugenehmigungsverfahren finden und bei der Bauabnahme, spätestens ein Jahr nach Bauabnahme durch die Stadt kontrolliert werden.

Nachhaltiges Bauen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist u.a. insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Wir fordern daher die Pflicht, **Photovoltaik** auf den Dächern zu nutzen. Als Kompromiss könnte der Bau einer PV-Anlage innerhalb von zwei Jahren nach der Fertigstellung eines Gebäudes gefordert werden.

Die Wärmeerzeugung in Gebäuden zählt zu den größten Posten unseres CO₂ Ausstoßes. Der Ausschluss von Öl- und Gasheizungen im Neubau und der Einsatz von **Wärmepumpen** wäre daher keine unangemessene Forderung. Entsprechende Festsetzungen sollten unbedingt erfolgen.

Die **Versiegelung** von Flächen um das Haus muss minimiert werden, um Regenwasser auf natürliche Weise zu versickern und Abflussmengen in die Kanalisation insbesondere bei Starkregen zu entlasten. Eine nahezu vollständige Versiegelung von Bereichen vor und neben Gebäuden sollte durch Festsetzung verhindert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Im Plangebiet ist mit einem höheren Vorkommen von **Amphibien** zu rechnen. Daher müssen im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung Tierfallen wie Straßenabläufe mit Abdeckungen mit besonders engen Schlitzen entschärft und eine Fallenwirkung von anderen Schächten und wasserwirtschaftlichen Anlagen (!) ausgeschlossen werden. Im neuen Gewerbegebiet Uevokoven (Erkelenzer Straße) ist 2022 trotz Einzäunung ein Reh ertrunken, dauerhafte, funktionierende Ausstiegshilfen sind bis heute nicht erkennbar.

Hohe Bordsteinkanten, die Amphibien direkt zum nächsten Gully leiten, sind zu vermeiden. Gegebenenfalls müssen Bordsteinkanten abgeschrägt werden, damit sie für Amphibien kein

unüberwindbares Hindernis darstellen.

Kellerschächte sind, da sie eine Falle für Amphibien, Insekten und Spinnentiere darstellen, mit feinen Gittern abzudecken.

Rohbauten als potentielle Quartiere für **Fledermäuse** sollten insbesondere im Spätsommer geschlossen gehalten werden.

Die zu erhaltenen 11 **Eichen** auf der „Grünfläche mit Überlagerung von Flächen für die Wasserwirtschaft“ müssen vor Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Anlagen und des Trafohauses mit einem durchgehenden Bauzaun geschützt werden. Dieser muss außerhalb des Kronentraufbereichs der Bäume gesetzt werden, um die Verletzung von Wurzeln auszuschließen. Der geschlossene Bauzaunbereich darf weder betreten, befahren oder als Lagerfläche genutzt werden.

Bereits bei der Planung der wasserwirtschaftlichen Anlagen muss berücksichtigt werden, dass nicht in den Wurzelraum der Bäume eingegriffen wird.

Aufgrund ihrer Bedeutung als Jagdhabitat (siehe Anhang) und evtl. Quartierbereich müssen die Bäume dunkel gehalten werden und ggf. auch gegen Haus- und Gartenbeleuchtungen von den nördlich angrenzenden Gärten abgeschirmt werden, etwa durch die Anlage einer Hecke an der Nordgrenze des Plangebietes

Da **5 große Laubbäume** (1. Ordnung) für Verkehrs- und Bauflächen **gefällt** werden müssen, sollten mindestens 20 Bäume (1. Ordnung, heimische Laubbäume) auf Maßnahmenfläche M1 entlang des Schwalmweges zur Ortsrandeingrünung vorgesehen werden.

Kompensation und Eingriffsbilanzierung

Wir sehen aufgrund des heute hochwertigen Grünlands, das zu überwiegender Teil bebaut und versiegelt werden soll, einen hohen Ausgleichbedarf. Der Freiraumverlust beträgt lt. Artenschutzprüfung 22.000 m² von insgesamt 28.022 m² Gesamtfläche des Plangebiets.

Als Ausgleich für das Grünland, welches zerstört wird, und die dort lebenden Arten müssen landwirtschaftliche Nutzflächen extensiviert werden und dies bereits mit dem Beginn der Umsetzung des Baugebiets. Die Stadt ist Eigentümerin von landwirtschaftlichen Flächen und daher ohne finanziellen Aufwand in der Lage eine Flächenkompensation herzustellen.

Die **öffentliche Grünfläche** scheidet als Kompensationsfläche aus, da sie mit Ausnahme des Eichenstandortes bautechnisch unter- und überirdisch mit Leitungen, abwasserwirtschaftlichen Schacht- und Drosselbauwerken und Erdbecken in Anspruch genommen wird. Die beabsichtigte naturnahe Gestaltung wird nicht garantiert und den Anforderungen an Funktion und Unterhaltung unterworfen. Dieses hat Vorrang vor der Entwicklung von naturnahen Habitatstrukturen. Darauf wird ausdrücklich im Bebauungsplan hingewiesen.

Negativbeispiele von Rückhaltebecken im Wegberger Raum verdeutlichen, dass zur Gewährleistung des Wasserabflusses kurz geschnittene freie Grasflächen vorherrschen, und Gehölzaufwuchs, kaum dass er eine Höhe mit ökologischen Funktionen erreicht hat, gerodet oder zurückgeschnitten wird.

Da das Gelände mit Sicherheitszäunen eingezäunt wird und werden muss, ist außerdem keine Zugänglichkeit für Menschen und größere Tier möglich, weshalb die Fläche ebenfalls als Kompensationsfläche ausscheidet.

Die **private Grünfläche** ist als Kompensationsfläche aufgrund ihrer Lage neben der Erschließungsstraße, ihrer Größe und der Eigentumsverhältnisse ebenfalls nicht geeignet.

Festsetzungen zur **Durchgrünung von privaten Grundstücken** sind wichtig, schließlich sollen sie gewährleisten, dass keine Flächenversiegelung mit Schotter oder anderen Materialien erfolgt, als Kompensationsfaktor sind sie aber nicht geeignet.

Intensivrasenflächen und eine Ansammlung von Kultur- und exotischen Pflanzen und Stauden, ergänzt mit Dekoartikeln aus Fernost sind die Standardausstattung der meisten Gärten. Bäume werden i.d.R. wegen des Laubfalls und der damit verbundenen Pflegeaufwands abgelehnt.

Zwar werden Festsetzungen im Bebauungsplan mit einer vorgegebenen Pflanzenliste und einzuhaltenden Größen gemacht. Aufgrund der fehlenden Kontrolle durch die Kommune werden die Vorgaben aber regelmäßig nicht eingehalten. Defizite bei der Umsetzung, die der NABU Wegberg gelegentlich der Stadt meldet, führen ebenfalls nicht zur Durchsetzung der Begrünungsaufgaben durch die Stadt.

Letztere ist angehalten eine ausreichende Durchgrünung zu gewährleisten, diese ist aber nur auf öffentlichem Grund sichergestellt.

Die dem Hochwasserschutz geschuldeten Pflanzmaßnahmen **M1 und M2 auf privaten Grundstücken**, Gesamtbreite des Streifens 10 Meter (im städtebaulichen Entwurf nicht dargestellt) kommen aus o.g. Gründen ebenfalls nicht für eine Kompensation in Betracht. Die Maßnahmenfläche M2 ist als Rasen mit Strauchgruppen auf einem Streifen von 5 Metern vorgegeben. Der Zweck dieser Vorgabe soll zwar dem Hochwasserschutz dienen, ist aber nichts anderes als eine gewöhnlicher Gartenbereich (obendrein sind hier Nebenanlagen erlaubt).

Wir empfehlen dringend, zumindest die Maßnahmenfläche M1 (= 5 m) in öffentlichen Grund umzuwidmen und hier eine Baumallee z.B. (Stieleiche) mit lockerer, naturnaher Gehölzunterpflanzung und einem vorgelagerten Blühstreifen anzulegen. Diese Maßnahme würde die Einbindung der Bebauung in das Landschaftsbild fördern und gleichzeitig den Kernbereich der Schwalmaue (Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbund herausragende Bedeutung) gegen die negativen Einflüsse der Bebauung zumindest teilweise abschirmen. Ergänzt mit einer ansprechenden Ausstattung von Bänken, könnte hier eine attraktive öffentliche Grünfläche mit einer hohen Erholungsqualität und der Möglichkeit zur Naturbeobachtung entstehen.

Alternativ verweisen wir auf unseren Vorschlag im Kontext von Maßnahmenflächen 1 und 2 auf Seite 9.

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild ist nicht abschließend behandelt worden. **Völlig offen ist der erforderliche Umfang einer Flächenkompensation, die wir hiermit einfordern.** Wir verweisen auf die Grundlagen für die Eingriffsregelung in NRW in der Bauleitplanung und die numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

Eine Aufforstung, die aufgrund der Punkteberechnung zu geringen Flächengrößen führt, ist hier kontraproduktiv und wird der vorgeschriebenen Kompensation nicht gerecht.

Umweltprüfung

Aufgrund unserer vorstehenden Stellungnahme halten wir eine Umweltprüfung für notwendig und widersprechen der Darstellung in der Begründung, dass das Plangebiet eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung besitzt.

Wir regen an, im Rahmen einer vereinfachten Vogel- und Fledermauserfassung die Nutzung des Gebietes durch planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten aufzunehmen, um beurteilen zu können, ob das Gebiet nicht doch – wie vom NABU vorgetragen – ein bedeutendes Jagd- und Nahrungshabitat für viele Vogel- und Fledermausarten ist und daher in seiner derzeitigen Nutzung erhalten werden sollte.

Der Schwerpunkt muss bei Arten liegen, deren lokaler Erhaltungszustand durch die weitgehende Zerstörung des Grünlandes verschlechtert werden könnte (s.o.).

Schlussbetrachtung

Ziel der Eingriffsregelung ist es, Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden oder zu minimieren.

Aus unserer Sicht ist eine Vermeidung bei der vorliegenden Planung machbar, da andere Baugebiete, auch im Innenring und in kurzer Entfernung zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen, vorhanden sind. In Ortsteilen von Wegberg sind weitere Baugebiete in Umsetzung begriffen, die Bevölkerungsentwicklung ist nahe Null und ein Generationenwechsel mit einer Vielzahl von frei werdenden Einfamilienhäusern hat bereits eingesetzt.

Andererseits ist nachvollziehbar, dass die Stadt ihre begehrten, da naturnahen und im Grünen gelegenen Freiflächen, gewinnbringend vermarkten möchte. Es sollte allerdings im Interesse der Stadt liegen, das grüne Potenzial zu erhalten und weiter aufzuwerten. Das ist mit der vorgelegten Planung leider nicht gelungen. Wir haben uns bemüht, mit verschiedenen, tragbaren Vorschlägen die Planung zu verbessern und den Umweltbelangen gerecht zu werden, die in der Begründung zur Planung und der Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sehr schwach, lückenhaft und z.T. falsch vertreten wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Kaufhold

NABU Wegberg e.V.

Erwartungsgemäß wurden mehrheitlich Zwergfledermäuse aufgenommen (26 Aufnahmen). Aufgrund der umliegenden (bekannten) Quartiere war eine hohe Aktivität der Art zu erwarten (2020 und 2021 eine kopfstärke Wochenstube der Zwergfledermaus im Westen des Ländchens). Überraschend gelangen auch 21 Aufnahmen von Breitflügelfledermäusen, die v.a. ausdauernd entlang des Weges im Osten des Plangebietes jagten, aber auch über den Eichen und benachbarten Straßen (nachgewiesen über dem Ländchen). Von der Art sind mehrere Wochenstubenquartiere im Stadtgebiet Wegberg bekannt, lokal ein Einzelquartier eines Männchens im Süden der Venloer Straße. Weitere Quartiere und auch Wochenstubenquartiere der Art sind zu erwarten. Am Kindergarten Harbeck (ca. 370 m entfernt) wurden um 2000 ein Jungtier der Art gefunden.

Da kurze Begehungen allein keine Aussagen zur ganznächtigen Fledermausaktivität zulassen und sich aufgrund der Bewegung des Bearbeiters keine längeren Erfassungen an eine Stelle realisieren lassen, wurden ergänzend zwei Daueraufzeichnungen über Nacht betrieben: ein Gerät wurde an einer Pappel wenige Meter östlich des Plangebiets installiert, ein weiteres an einer der mittleren Eichen im Norden des Plangebietes (Ausrichtung beider Mikrophone in Richtung des Zentrums des Plangebiets). Die Geräte wurden mit dem Beginn der Begehung (s.o.) am Abend des 9.7. ausgebracht und am Morgen des 10.7. weit nach Sonnenaufgang (Wegberg 10.7.21 ca. 5.33 Uhr) wieder eingeholt. Aufgrund der Vielzahl der Aufnahmen der Geräte wurden hier vorwiegend Aufnahmen von Hand untersucht, die bei einer automatischen Rufbestimmung (Programm SonoChiro) nicht als Zwergfledermaus bestimmt wurden.

Auch mit diesen Geräten wurden vorwiegend Zwergfledermäuse aufgenommen. Daneben kamen häufig Breitflügelfledermäuse zur Aufnahme sowie wenige Aufnahmen von Kleinabendseglern, Langohrfledermäusen, Abendseglern und einzelnen Wasserfledermäusen und Abendseglern:

Gerät und Zeit Arten	Handgerät Batlogger M (22:11-22:49)	Audiomoth Eichengruppe Ca. 22:24 – 5:15 Uhr	Audiomoth Pappel ca. 22:19-5.15 Uhr
Zwergfledermaus	26	> 3.000	> 210
Breitflügelfledermaus	21	> 40	> 70
Langohr-Fledermaus		≥ 1	≥ 12
Wasserfledermaus			≥ 2
Kleinabendsegler		> 4	≥ 4
Abendsegler		≥ 1	≥ 2
Anzahl Aufnahmen (nur Fledermäuse)	47	> 3.100	> 300 ³

Bei der nachgewiesenen Langohr-Fledermaus handelt es sich wahrscheinlich um das Braune Langohr, das in zahlreichen Gebieten mit Fledermauskästen in Wegberg bekannt ist, weitere mit Funden in mehreren Kirchen und anderen Dächern sowie Meldungen von gefundenen Einzeltieren. Ein Vorkommen des u.a. im niederländischen Meinweggebiet nachgewiesenen Grauen Langohrs (FFH-RL, Anh. II und IV) ist nicht völlig auszuschließen, rein soundakustisch aber schwer nachweisbar. Vorkommen weiterer Fledermausarten im Gebiet sind möglich und wahrscheinlich. Dazu gehören v.a. die leise rufenden Arten Fransenfledermaus und

³ Der große Unterschied in der Zahl der Aufnahmen der nur etwa 150 m voneinander entfernten Geräten kann mehrere Ursachen haben: zum einen waren die Geräte unterschiedlich alt und die Mikrophone vermutlich unterschiedlich empfindlich. Allerdings nahm das ältere Gerät deutlich mehr Fledermäuse auf. Zum anderen ist der Standort von Bedeutung, weiter die Abschattung des Mikrophons durch Blätter und angrenzende Sträucher, die an der Pappel deutlich stärker war als an der Eiche.

Wimperfledermaus (FFH-RL, Anh. II und IV). Die Rauhauffledermaus wird in Wegberg auf dem Zug in Frühjahr und Herbst regelmäßig akustisch nachgewiesen und überwintert auch im Kreis Heinsberg.

An beiden Geräten wurde eine nahezu durchgängige Aktivität von Fledermäusen von ca. 22:19 bzw. 22:24 – 4:59 bzw. 5:14 Uhr nachgewiesen. **Es ist daher bereits nach nur einer Untersuchungsnacht von einer hohen und lang anhaltenden Jagdaktivität von Fledermäusen, insbesondere von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen, im und am Rand des Plangebiets auszugehen. Da beide Arten sicherlich (Zwergfledermaus) und sehr wahrscheinlich (Breitflügelfledermaus) Quartiere und Wochenstubenquartiere in der näheren Umgebung nutzen, ist nicht auszuschließen, dass es sich beim Plangebiet und den durch die Umsetzung des BP betroffenen angrenzenden Flächen um essentielle Jagdhabitats mehrerer Fledermausarten handelt.**

Wichtiger Hinweis:

Die vorgelegten Daten stammen aus einer kurzen ehrenamtlichen Erfassung, die nur einen begrenzten zeitlichen und organisatorischen Aufwand erlaubte. Es wird weder das Artenspektrum noch die Aktivität der Fledermäuse auch nur annähernd abgebildet und die Kartierung ist sicher nicht vollständig. Es ist dagegen mit Sicherheit davon auszugehen, dass das **Plangebiet ganzjährig intensiv von Fledermäusen zur Jagd genutzt wird und die Eichen und angrenzende Gartengehölze auch als Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Jagdgebieten genutzt werden** (vgl. Aussagen dazu in der ASP).

Anhang 2: Fotodokumentation



Plangebiet von Westen (15.7.2021)





Abfließendes Wasser und feuchte Bereiche im Plangebiet am Tag nach den starken Regenfällen (15.7.2021)



Übergelaufener Kanal an der Schwalm zwischen Ländchen und Grenzlandring (15.7.2021)

- STEIOF, K. (2018): VÖGEL UND GLAS. DER FALKE 5/2018, 25-31.
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): VOGELFREUNDLICHES BAUEN MIT GLAS UND LICHT. 3., ÜBERARBEITETE AUFLAGE. SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): LEITFADEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON FLEDERMÄUSEN BEI BELEUCHTUNGSPROJEKTEN. EUROBATS PUBLICATION SERIES No.8 (DEUTSCHE AUSGABE). UNEP/EUROBATS SEKRETARIAT, BONN, DEUTSCHLAND, 68 SEITEN.